

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Forschungs- u. Entwicklungsleistungen der Forschungseinrichtung
ICM - Institut Chemnitzer Maschinen- und Anlagenbau e.V.**
[nachfolgend kurz „ICM e.V.“ genannt]

1 Vorwort

ICM - Institut Chemnitzer Maschinen- und Anlagenbau e.V. verfolgt entsprechend seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Es führt Forschungs- u. Entwicklungsleistungen im Bereich der angewandten Forschung zum Zwecke der Technologieentwicklung und deren Realisierung durch.

2 Rechtsgrundlagen

Mit den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sind vorformulierte Vertragsbedingungen als Grundlage von Verträgen geschaffen, die eine Vertragspartei (im Gesetz als Verwender bezeichnet) der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluß stellt. Nach deutschem Recht befinden sich die geltenden Vorschriften seit 2002 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 305-310.

Im § 305b BGB ist auch festgelegt, dass individuelle Vertragsabreden Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.

Soweit nachfolgende Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, werden für Forschungs- u. Entwicklungsleistungen die gegenseitigen Verpflichtungen, wie z.B. der kosten-, termin- u. leistungsseitige Umfang der Arbeitspakete ggf. unter Nutzung von Forschungsmitteln in einem **Dienstleistungsvertrag** (Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB) oder auch in einem übergeordneten **Rahmenvertrag** (bei absehbar längerer Zusammenarbeit) verbindlich schriftlich festgelegt.

3 Allgemeine Festlegungen

3.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Forschungs- u. Entwicklungsleistungen, die als Aufgabenstellung (oder mittels Pflichtenheft), dem ICM e.V. als Auftragnehmer erteilt und von diesem übernommen werden können.

3.2 Der Auftraggeber unterbreitet genaue und verbindliche Vorgaben bezüglich des Leistungszieles in einer von ihm erstellten Aufgabenstellung oder in einem zu übergebenden Pflichtenheft und nennt auch hierin die Bedingungen zur Ausführung der Arbeiten (wie z.B. Normennutzung bzw. Übergabe von bereits durchgeführten Recherchen usw.).

3.3 ICM e.V. wird als Auftragnehmer zum Projektauftrag sowie Vertragsinhalt (kein militärischer Zweck/Kernkraft) ein vollständiges Grob-Angebot erstellen und dem Auftraggeber bei Bedarf auch in Form einer Präsentation übergeben bzw. zur Diskussion stellen.

3.4 Der Auftragsumfang wird in einer speziellen Projektvereinbarung festgelegt und in Abstimmung mit dem ICM e.V. in eine offizielle Bestellung überführt. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung dieser offiziellen Bestellung erkennt der ICM e.V. diese als verbindlich an.

3.5 Die Partner bestimmen für Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers und die Zusammenarbeit jeweils einen Projektleiter und verpflichten sich gegenseitig zum ständigen Kontakt und zu Informationen zum Fortschritt der Entwicklungsleistungen.

Dabei werden der Fortgang der Arbeiten, die Kontrolle der Termine und des Budgets der Arbeitspakete ständig gemeinsam überwacht und abgestimmt.

Kommt der Auftraggeber den Mitwirkungsansprüchen nicht oder verzögert nach, behält sich der ICM e.V. vor, die aus §642 und § 643 BGB resultierenden Ansprüche geltend zu machen.

3.6 Sich während der Bearbeitungszeit ergebende neue Erkenntnisse aus Schutzrechten bzw. wissenschaftlichen Abhandlungen können diese in gegenseitiger Abstimmung der Partner neue Zielvorstellungen ergeben. Werden diese von beiden Partnern akzeptiert muss eine neue Projektvereinbarung formuliert werden.

Der Auftraggeber kann bei Zielabweichungen oder Budgetüberschreitungen jederzeit eine Neuausrichtung oder den Abbruch bzw. eine Einstellung seiner Mitwirkungshandlungen an dem Entwicklungsauftrag verlangen. Bei reiner Auftragsforschung hat der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Aufgabe alle entstandenen Kosten und darüber hinaus alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (wie z.B. anfallende Vertragsstrafen gegenüber Dritten usw.) gleichfalls zu übernehmen.

3.7 Bei Unterstützung der Entwicklungsaufgabe mit öffentlichen Mitteln verbleibt die Entscheidung zum Abbruch oder zur Weiterführung des Projektes mit neuem Partner allein beim Auftragnehmer ICM e.V. Mit der Einstellung seiner Mitwirkungshandlungen und Kündigung des Auftrages verliert der bisherige Auftraggeber alle Rechte an der Nutzung der bisherigen und weiteren Ergebnisse der Entwicklungsaufgabe.

4 Liefertermin

4.1 Die Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgt zu dem im Vertrag festgelegten Liefertermin.
Vorrüstige Lieferung gilt als vereinbart.

5 Lieferbedingungen

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“. Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Bei Kundenwunsch können andere Lieferbedingungen vereinbart werden und sind kostenpflichtig für den Auftraggeber.

6 Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald das Erzeugnis oder der Vertragsgegenstand ihm zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die Ware zur Ausfuhr frei gemacht und auf ein Fahrzeug verladen wurde.

7 Abnahme

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung unverzüglich oder innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe abzunehmen, sofern die im Vertrag vereinbart ist. Die Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Wird die Abnahme nicht in der genannten Frist realisiert, gilt dennoch nach 14 Tagen nach Warenlieferung, die Leistung als abgenommen.

8 Vergütung

8.1 Das Projekt betreffende Vergütungen sowie alle Zahlungsmodalitäten werden zu den dazugehörigen Angeboten und entsprechenden Projektvereinbarungen detailliert festgelegt und fixiert. Grundlage sind die sich aus der Bestellung des Auftraggebers herausgearbeiteten Bedingungen und in den Angeboten des Auftragnehmers fixierten Termine und Leistungen. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zur Vergütung zu zahlen.

9 Eigentum an Unterlagen

9.1 ICM e.V. behält sich das Recht vor, für alle Lieferungen und Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher ausstehenden Ansprüche und Forderungen den erweiterten Eigentumsvorbehalt gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

ICM e.V. verpflichtet sich, bei 100%iger Bezahlung durch den Auftraggeber (d.h. ohne Inanspruchnahme von Fördermittel) alle Unterlagen, die aus dem Entwicklungsauftrag hervorgegangen sind, an den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

9.2 Gleichfalls werden sämtliche Unterlagen, die der Auftraggeber zur Erfüllung der Entwicklungsleistungen beigesteuert hat, nach Projektbeendigung zurückgegeben.

9.3 Bei Entwicklungsleistungen im Rahmen von öffentlicher Förderung sind für den erweiterten Eigentumsvorbehalt besondere Bestimmungen zu beachten. ICM e.V. wird im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbaren, welche Publikationen und andere Veröffentlichungen sich gegenseitig genehmigt werden.

10 Geistiges Eigentum

10.1 Auftraggeber und ICM e.V. vereinbaren bei Erfordernis, dass bei Aufnahme der Zusammenarbeit bestehende Schutz- u. Markenrechte sowie eingebrachtes Know-how als geistiges Eigentum des jeweiligen Partners weiterhin bestehen.

10.2 ICM e.V. verpflichtet sich, alle aus dem Entwicklungsauftrag (ausgenommen mit öffentlicher Förderung) entstehenden Erkenntnisse, Erfindungen und Ergebnisse unter Beachtung Pkt. 9.1 zum Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen. In diesem Fall tritt der Auftraggeber in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergeben. Kosten für anzumeldende Schutzrechte trägt der Auftraggeber im Falle der Übertragung allein und separat. Für alle bei der Entwicklung gemachten Erfindungen erhält der ICM e.V. für Forschungs- und Entwicklung ein nichtausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht.

- 10.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zu, bei einem Entwicklungsauftrag (ausgenommen mit öffentlicher Förderung) über die Anmeldung der Erfindung zum Patent zu entscheiden. Der Auftraggeber wird auf Verlangen vom ICM e.V. das Recht an Erfindungen, die im Entwicklungsauftrag entstanden sind, in Anspruch nehmen und mit allen Rechten und Pflichten auf sich übertragen. In diesem Fall greift auch das Arbeitnehmererfindungsgesetz mit seinen Vergütungsrichtlinien zwischen Erfindern und dem ICM e.V., die der Auftraggeber dann auch zusätzlich vergütet. Ist er an einer Verwertung der Erfindung nicht interessiert, wird er dies dem ICM e.V. freistellen, ob er die Erfindung unbeschränkt in Anspruch nehmen möchte.
- 10.4 Bei öffentlich geförderten Projekten sind die vom Projektträger festgelegten Bestimmungen für die Verwendung des Entwicklungsergebnisses zu beachten und entsprechend anzuwenden. Hier kann der Auftraggeber auf Verlangen anstelle des Rechts von Pkt.10.2 und Pkt.10.3 an den bei der Realisierung des Auftrages entstandenen Schutzrechten, Datenbanken sowie weiter entstandenem Know-how ein nichtausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht nur für den Teil in seinem Auftragsumfang zugrunde liegender Verwendung beanspruchen. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer Lizenzvereinbarung.
- 10.5 Kommen bei der Bearbeitung des Projektes bereits vorhandene Schutzrechte des ICM e.V. mit zur Anwendung, so erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht und es bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Während der Projektbearbeitung verpflichten sich die Partner und ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung aller projektbezogenen Zusammenhänge und Informationen.
- 11.2 Nach Abschluss des gemeinsamen Projektes haben beide Partner mit gegenseitiger Abstimmung das Recht zur Publikation der Forschungsergebnisse, dabei muss die Publikation die Nennung des Urhebers und den Projekttitel vom ICM e.V. enthalten. Zum Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen des ICM e.V. nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwenden.
- 11.3 Bei Auftraggeber und ICM e.V. erstreckt sich die Pflicht zur Geheimhaltung auch gegenüber Tochter-, Schwester- u.a. Beteiligungsgesellschaften.
- 11.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung endet 2 Jahre nach Projektbeendigung.
- 11.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf Informationen, die
- der Öffentlichkeit bereits bekannt oder zugänglich sind
 - welche dem empfangenden Partner nachweislich vor dem Empfangsdatum bekannt waren
 - Informationen oder denen entsprechen, die der Öffentlichkeit ohne Zutun einer der Partner bekannt werden
- 11.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in der gemeinsamen Entwicklungszeit keine gleichartige solche Entwicklung allein oder mit anderen Partnern durchzuführen.

12 Haftung

- 12.1 ICM e.V. verpflichtet sich, dass mit wissenschaftlicher Sorgfalt und mit Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik zielstrebig gearbeitet wird. ICM e.V. haftet aber nicht für das tatsächliche und 100%ige Erreichen des Forschungs- u. Entwicklungsergebnisses.
- 12.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vom Auftragnehmer abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung – dem abgeschlossenen Vertrag entsprechend - lediglich Schäden für den Fall erfasst, als unter diesem Vertrag ein Prototyp mit einer maximalen Stückzahl von zwei hergestellt wird. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist auf die Summe des Vertragsgegenstandes begrenzt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind gesondert zu regeln. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aus dem vertragsgegenständlichen Projekt heraus eine größere Stückzahl als drei Maschinen oder Geräte realisiert. Er erlischt auch für die ursprünglichen Prototypen. Soweit also der Auftraggeber in der Zukunft eine höhere Stückzahl produziert, erlöschen Schadenersatzansprüche aus diesem Vertrag, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 12.3 Alternativ hat der Auftraggeber die Möglichkeit, dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen, wenn er eine größere Stückzahl herzustellen beabsichtigt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer bereit, seine Betriebshaftpflichtversicherung für dieses einzelne Projekt auf eine größere Stückzahl zu erweitern, aber nur unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die hiermit verbundenen zusätzlichen und weiteren Versicherungsprämien trägt.
- 12.4 Die Haftung des ICM e.V., der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 12.5 Mit dem positiven Protokoll nach jeder Projektetappe oder Arbeitspaket erkennt der Auftraggeber das Teilergebnis an, stellt der ICM e.V. frei von Sachmängeln und bestätigt damit die Finanzmittel der jeweiligen Etappe. Ausgenommen sind verborgene Mängel, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen wären. Die Haftung bei Verzug wäre gleichfalls im Protokoll anzumahnen.

13 Inkrafttreten, Beendigung und Kündigung

- 13.1 Mit der Unterzeichnung durch beide Partner tritt der Entwicklungsvertrag zu Forschungs- u. Entwicklungsleistungen in Kraft.
- 13.2 Mit einer Frist von 6 Monaten kann der Entwicklungsvertrag jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
- 13.3 Der Vertrag sowie die beinhaltenden Projektvereinbarungen zu Teilprojekten können von jedem Partner außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dazu gehören:
- dass das angestrebte Ziel des Entwicklungsvertrages nicht mehr erreicht werden kann;
 - dass einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und selbst nach schriftlicher Mahnung keine Anzeichen einer Änderung erkennbar werden.
- 13.4 Wird bei Entwicklungsarbeiten dem ICM e.V. durch eine vorzeitige Beendigung der vertraglichen Arbeiten (z.B. bei Erprobung) durch den Auftraggeber die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht mehr gegeben, so kommt das einem Abbruch des Entwicklungsauftrages gleich und die daraus entstehenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.
- 13.5 Bei ordentlicher Kündigung des Entwicklungsvertrages werden die Teilprojekte in der restlichen Laufzeit des Entwicklungsvertrages und in dessen Bestimmungen abschließend zu Ende geführt.
- 13.6 Bei außerordentlicher Kündigung des Entwicklungsvertrages oder eines Teilprojektes sind dem ICM e.V. die bis dahin angefallenen Aufwendungen zu erstatten, außer die Gründe der Beendigung hat das ICM e.V. zu vertreten.

14 Restliche Festlegungen

- 14.1 Alle Mitteilungen, Änderungen und Ergänzungen zu einem Entwicklungsvertrag bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Die Abtretung von Rechten und die Aufnahme von Pflichten aus einem Entwicklungsvertrag ist nur mit Zustimmung des oder der anderen Partner möglich.
- 14.3 Kommen zur Realisierung des Entwicklungsvertrages öffentliche Zuwendungen zum Einsatz, ist das ICM e.V. verantwortlich für die Einhaltung der für die Projektförderung geltenden Bestimmungen.
- 14.4 Im Falle des Wegfalls oder der Beschränkung der Förderung für den Entwicklungsauftrag ist der ICM e.V. verpflichtet, unverzüglich mit dem Auftraggeber die weitere Finanzierung abzuklären.
- 14.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Entwicklungsvertrages oder eine darunter geschlossene Vereinbarung zu einem Teilprojekt ungültig oder undurchführbar werden oder sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner werden die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.
- 14.6 Kann ein Partner infolge höherer Gewalt eine oder mehrere vertragliche Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen bzw. wird er an der Erfüllung gehindert durch Arbeitskonflikte oder sonstige Umstände (z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, allgemeiner Mangel an Verbrauchsgütern und Einschränkungen des Energieverbrauchs usw.) und sind die Umstände vom Willen des betroffenen Partners unabhängig, so ist die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung für die Dauer dieser Umstände auszusetzen, vorausgesetzt, dass der betroffene Partner den anderen unverzüglich vom Eintritt und Wegfall dieser Umstände in Kenntnis setzt.
- 14.7 Der Entwicklungsvertrag und die darunter geschlossenen Vereinbarungen zu Teilprojekten unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.
- 14.8 Alle aus oder im Zusammenhang mit einem Entwicklungsvertrag geschlossenen Vereinbarungen zu einem Teilprojekt sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- oder Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Schiedsort ist Berlin und die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

15 Sonstiges

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen sind immer in einem Vertrag zu vereinbaren und haben Vorrang.